OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-608128/24/JS

Datum: Linz, 12. Juni 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, vom 13.2.2026 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 22.1.2026, GZ: BHEF/925050004629/25, wegen zwei Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde gegen Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses wird abgewiesen.

II. Der Beschwerde gegen Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses wird teilweise Folge gegeben, sodass dieser Spruchpunkt zu lauten hat:
„Sie haben am 17.8.2025 um 20:35 Uhr auf der B127 Rohrbacher Straße (Strkm. 8,8 bis 8,4) in Fahrtrichtung Linz als Lenker des Pkw mit dem behördlichen Kennzeichen aaa den Pkw mit dem behördlichen Kennzeichen bbb überholt, obwohl entgegenkommende Straßenbenützer dadurch gefährdet oder behindert werden konnten. Sie haben dadurch die Bestimmung des § 16 Abs. 1 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 verletzt.
Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird gemäß § 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 eine Geldstrafe in Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tag 21 Stunden) über Sie verhängt.“

III. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 75 Euro.

IV. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 120 Euro zu leisten.

V. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 22.1.2026 warf die Bezirkshauptmannschaft Eferding (in der Folge: belangte Behörde) dem Beschwerdeführer zwei Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) wie folgt vor:

„[...]

1. Datum/Zeit: 17.08.2025, 20:35 Uhr

Ort: Ottensheim, B127 Rohrbacher Bundesstraße, Strkm 9,3, in der 70 km/h Beschränkung in Fahrtrichtung Linz

Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben im angeführten Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 66 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

2. Datum/Zeit: 17.08.2025, 20:35 Uhr

Ort: Ottensheim, B127 Rohrbacher Bundesstraße, Strkm 8,9 bis Strkm 8,4, Fahrtrichtung Linz

Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen aaa ein Verhalten gesetzt, das an sich geeignet ist, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen, indem Sie auf der B127 von StrKm 8,9 bis 8,75 in einer unübersichtlichen Rechtskurve in Fahrtrichtung Linz ein Fahrzeug überholt haben. In weiterer Folge behinderten und gefährdeten Sie andere Straßenbenützer, indem Sie bei StrKm 8,4 den Gegenverkehr zum Abbremsen genötigt haben.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 52 lit. a Z 10a Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2024

2. § 16 Abs. 1 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung BGBl. Nr. 518/1994

[...]“

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wurden über den Beschwerdeführer folgende Geldstrafen verhängt:

Zu Spruchpunkt 1.:	600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Tage 13 Stunden) gemäß § 99 Abs. 2e StVO
Zu Spruchpunkt 2.:	300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 5 Tage 18 Stunden) gemäß § 99 Abs. 2 lit. c StVO

Ferner wurde der Beschwerdeführer gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) zur Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von 90 Euro verpflichtet.

1.2. In der dagegen erhobenen verfahrensgegenständlichen Beschwerde vom 13.2.2026 wandte der Beschwerdeführer (zusammengefasst auf das

Entscheidungswesentliche) ein, die Aussagen des einzigen Zeugen sei unstimmig gewesen. Die Aussage lasse keinen Schluss darüber zu, wer welches Auto wann überholt habe, und dass eine ordnungsgemäße Geschwindigkeitsmessung stattgefunden habe. Es sei den Polizeibeamten gar nicht möglich gewesen zu beurteilen, ob gefährlich überholt worden sei. Der Beschwerdeführer beantragte die Einholung eines kraftfahrzeugtechnischen Gutachtens, dass er nicht unter besonders gefährlichen Verhältnissen Überholmanöver durchgeführt habe.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. Der Beschwerdeführer lenkte am 17.8.2025 abends seinen Pkw ([...]) mit dem behördlichen Kennzeichen aaa auf der B 127 Rohrbacher Straße in Fahrtrichtung Linz. Es herrschte kein starker Gegenverkehr und trockenes Wetter.

2.2. Für diese Straße ist zwischen Strkm. 9,634 und Strkm. 8,809 (in beiden Fahrtrichtungen) eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 70 km/h verordnet.

2.3. Im Bereich von Strkm. 9,3 der B 127 Rohrbacher Straße (außerhalb des Ortsgebietes) fuhr der Beschwerdeführer um 20:35 Uhr mit einer Geschwindigkeit von 136 km/h (unter Berücksichtigung einer Messtoleranz von 15 % zugunsten des Beschwerdeführers).

2.4. Die B 127 Rohrbacher Straße verläuft in Fahrtrichtung des Beschwerdeführers ab ca. Strkm. 9,6 geradelinig und beginnt ab ca. Strkm. 8,8 eine langgezogene Rechtskurve. Es folgt ab ca. Strkm. 8,6 wiederum ein gerader Streckenabschnitt, gefolgt von einer Linkskurve ab ca. Strkm. 8,4. Die Fahrbahnbreite der Straße beträgt im beschriebenen Straßenverlauf rund 7 m, eine Sperrlinie oder ein Vorschriftszeichen „Überholen verboten“ befindet sich dort nicht.

2.5. Der Beschwerdeführer überholte nach dem Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung (Punkt 2.2.) den Pkw ([...]) mit dem behördlichen Kennzeichen bbb. Durch diesen Überholvorgang musste ein entgegen kommendes Fahrzeug abbremsen und die Lichthupe betätigen.

2.6. Der Beschwerdeführer hat ein monatliches Einkommen von derzeit netto 1.200 Euro. Er hat eine Sorgepflicht und verfügt über kein besonderes Vermögen oder Schulden. Der Beschwerdeführer weist zehn verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen wegen Übertretungen der StVO und des Kraftfahrgesetzes 1967 auf.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Beischaffung von Auszügen aus Google Maps und DORIS (Digitales Oberösterreichisches Raum-Informations-System; samt Videofilm) betreffend die Fahrtstrecke des Beschwerdeführers. Weiters wurde der Verwaltungsstrafakt der Landespolizeidirektion Oberösterreich zu GZ: VStV/925301537463/2025 betreffend den Lenker des Pkw mit dem behördlichen Kennzeichen bbb (in der Folge: „D__“) und die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung betreffend die verfahrensgegenständliche Geschwindigkeitsbeschränkung beigeschafft. In der öffentlichen mündlichen Beschwerdeverhandlung wurden der Beschwerdeführer und – als Zeugen – die beiden vorfallbeteiligten Polizisten sowie der Lenker des „D__“ einvernommen. Zu den Feststellungen im Einzelnen:

3.2. Die Feststellungen zur Fahrt des Beschwerdeführers (Punkt 2.1.) gründen auf der polizeilichen Anzeige vom 20.8.2025, die vom Beschwerdeführer nicht in Abrede gestellt wurde. Sowohl der Beschwerdeführer als auch der Zeuge K__ gaben im Ergebnis zu Protokoll, dass trockenes Wetter und kein starker Gegenverkehr herrschte (vgl. ON 17ad, Seiten 2 f und 4).

3.3. Die Feststellungen zum Straßenverlauf (Punkte 2.2. und 2.4.) basieren zwanglos auf den beigeschaffen Auszügen aus DORIS und Google Maps sowie der Einsicht in die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung.

3.4. Die Feststellungen zur Fahrgeschwindigkeit (Punkt 2.3.) gründen auf der polizeilichen Anzeige vom 20.8.2025. Dazu konnten sich der Zeuge C__ (Lenker des Dienstfahrzeuges; vgl. Stellungnahme vom 4.11.2025 und ON 23ad, Seite 2) und der Zeuge K__ (Beifahrer des Dienstfahrzeuges; vgl. ON 17ad, Seite 3) in der Beschwerdeverhandlung noch an eine Fahrgeschwindigkeit des Beschwerdeführers von 160 km/h erinnern, die im rund 800 m langen geradlinig verlaufenden Straßenabschnitt (der normierten Geschwindigkeitsbeschränkung von 70 km/h) über eine Fahrstrecke von 300 m vom ungeeichten Tachometer des Dienstfahrzeuges abgelesen wurde.

3.4.1. Dabei geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit der polizeilichen Anzeige vom 20.8.2025, der aufgrund ihrer zeitlichen Nähe zur Tatzeit die höchste Beweiskraft zukommt, davon aus, dass sich das Dienstfahrzeug im Zeitpunkt des Ablesens der Fahrgeschwindigkeit unmittelbar hinter dem Pkw des Beschwerdeführers befand. Dies wurde auch von C__ als Verfasser der Anzeige gegenüber der belangten Behörde (vgl. Stellungnahme vom 4.11.2025 im Verfahrensakt der belangten Behörde) und in der Beschwerdeverhandlung als Zeuge (vgl. ON 23ad, Seite 2) bestätigt.

3.4.2. Der Zeuge K__ hatte in der Beschwerdeverhandlung hingegen in Erinnerung, dass sich der „D__“ zu diesem Zeitpunkt zwischen dem Dienstfahrzeug und dem Pkw des Beschwerdeführers befand (vgl. ON 17ad, Seite 4). Gegen diese Version der Reihenfolge der Fahrzeuge spricht jedoch nicht nur die – wie dargetan – hohe Beweiskraft der polizeilichen Anzeige, sondern auch, dass der Lenker des „D__“ gegenüber der Verwaltungsstrafbehörde im Ergebnis angab, er sei vom

Fahrzeug des Beschwerdeführers überholt worden (vgl. Rechtfertigung vom 24.10.2025 im Verfahrensakt der Landespolizeidirektion Oberösterreich). Auch in der Beschwerdeverhandlung konnte sich der Zeuge noch dahingehend erinnern, dass ihn ein „[...] Auto“ vor der polizeilichen Anhaltung überholt hatte (vgl. ON 23ad, Seite 3).

3.4.3. Davon abgesehen schaden die divergierenden Erinnerungen des Zeugen K__ dem Beweisergebnis zur abgelesenen Fahrgeschwindigkeit des Beschwerdeführers nicht, da auch dem Lenker des „D__“ (rechtskräftig) eine idente Fahrgeschwindigkeit in diesem Straßenabschnitt vorgeworfen wurde und - nach den weiteren Angaben des Zeugen - der Pkw des Beschwerdeführers und der „D__“ während des Ablesens der Fahrgeschwindigkeit etwa denselben Abstand einhielten (vgl. ON 17ad, Seite 6; so auch die Erinnerung des Zeuge C__ in der Beschwerdeverhandlung, wonach beide Fahrzeuge zu diesem Zeitpunkt „gleich schnell gefahren sind; vgl. ON 23ad, Seite 3).

3.4.4. Der gegenteiligen Schätzung des Beschwerdeführers, er sei im Straßenabschnitt (der normierten Geschwindigkeitsbeschränkung von 70 km/h) „vielleicht 10 oder 20 km/h schneller“ gefahren (vgl. ON 17ad, Seite 2), kommt in Anbetracht der polizeilichen Anzeigen gegen ihn bzw. den Lenker mit dem „Linzer Pkw“ und den damit korrespondierenden glaubwürdigen Zeugenangaben der beiden Polizisten keine Glaubwürdigkeit zu. Es ist vielmehr beweiswürdigend von einer bloßen Schutzbehauptung des Beschwerdeführers auszugehen.

3.4.5. Der Lenker des „D__“ konnte im Rahmen seiner Zeugeneinvernahme mangels einer konkreten Erinnerung zur Fahrgeschwindigkeit hingegen nichts zum Beweisergebnis beitragen (vgl. ON 23ad, Seite 3).

3.5. Die Feststellungen zum Überholvorgang des Beschwerdeführers (Punkt 2.5.) gründen ebenso auf der polizeilichen Anzeige vom 20.8.2025, wonach der Beschwerdeführer durch das Überholen des „D__“ den Gegenverkehr zum Abbremsen nötigte und „dafür die Lichthupe bekam“. Daran konnte sich der Zeuge C__ in der Beschwerdeverhandlung auch noch dezidiert erinnern (vgl. ON 23ad, Seite 2).

3.5.1. Als Ergebnis des Beweisverfahrens kann jedoch nicht festgestellt werden, an welcher Straßenstelle sich dieser Überholvorgang genau zugetragen hat. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich steht lediglich fest, dass sich der Überholvorgang nach dem „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ (70 km/h; Strkm. 8,8) und vor der Linkskurve des weiteren Straßenverlaufs (Strkm. 8,4) ereignete:

3.5.1.1. Dafür spricht zunächst die polizeiliche Anzeige vom 20.8.2025, wonach der Beschwerdeführer den vor ihm fahrenden „D__“ überholte, nachdem die Fahrgeschwindigkeit des Beschwerdeführers vom Tachometer des Dienstfahrzeuges abgelesen wurde.

3.5.1.2. Dazu gab der Zeuge C__ nach Betrachten des Streckenverlaufs im DORIS-Video in der Beschwerdeverhandlung zu Protokoll, dass er noch wisse, dass der Beschwerdeführer den „D__“ nach dem „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ (70 km/h) und er selbst den „D__“ auf dem

anschließenden geraden Straßenstück (ab Strkm 8,6) überholt habe. Er sei sich sicher, dass im Zusammenhang mit diesem Überholvorgang der Gegenverkehr „komplett zum rechten Fahrbahnrand“ fahren musste, um eine Kollision zu vermeiden und aufgeblendet habe. Zu diesem Zeitpunkt sei er noch hinter dem „D__“ nachgefahren, später sei dies sicher nicht mehr gewesen (vgl. ON 23ad, Seite 2).

3.5.1.3. In der polizeilichen Anzeige vom 20.8.2025 ist dieser Überholvorgang, der den Gegenverkehr durch ein Abbremsen und eine Lichthupe reagieren ließ, hingegen vor der anschließenden Linkskurve (ab Strkm. 8,4) vermerkt.

3.5.1.4. Auch wenn damit keine belastbaren Beweisergebnisse vorliegen, ob sich dieser Überholvorgang bereits nach dem „Ende der Geschwindigkeits-beschränkung“ (70 km/h; Strkm. 8,8) oder vor der Linkskurve (ab Strkm. 8,4) ereignete, so steht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aber fest, dass der Beschwerdeführer den „D__“ innerhalb dieses Straßenabschnittes überholte, wodurch der Gegenverkehr zum Abbremsen und zur Betätigen der Lichthupe veranlasst wurde. Der Umstand, dass der Zeuge C__ diesen markanten Vorgang in der polizeilichen Anzeige vom 20.8.2025 ausdrücklich vermerkte und sich (nach fast einem Jahr) in der Beschwerdeverhandlung noch daran erinnern konnte, spricht beweiswürdigend für diesen Ablauf der Geschehnisse.

3.5.1.5. Dass sich der Zeuge E__ hingegen an keine Lichthupe des Gegenverkehrs mehr erinnern konnte (vgl. ON 17ad, Seite 5), schadet diesem Beweisergebnis schon deshalb nicht, da er zu diesem Zeitpunkt gerade das behördliche Kennzeichen des unmittelbar vor ihm fahrenden „D__“ notierte und er als Beifahrer eine andere Sicht auf den Straßenverkehr auf dem linken Fahrstreifen hatte als der Zeuge C__ als Lenker des Dienstfahrzeugs.

3.5.1.6. Der Beschwerdeführer selbst konnte sich in der Beschwerde-verhandlung ebenso an einen Gegenverkehr erinnern, als er sich beim Überholen auf dem linken Fahrstreifen befunden hat (vgl. ON 17ad, Seite 2). Den weiteren Angaben, dass der Gegenverkehr nicht abbremsen oder die Lichthupe betätigen habe müssen, kommt in Anbetracht der polizeilichen Anzeige und den glaubwürdigen Angaben des Zeugen C__ keine Glaubwürdigkeit zu und es ist beweiswürdigend ebenfalls von einer bloßen Schutzbehauptung des Beschwerdeführers auszugehen.

3.5.1.7. Der Lenker des „D__“ konnte im Rahmen seiner Zeugeneinvernahme wiederum nichts zum Beweisergebnis beitragen (vgl. ON 23ad, Seite 3).

3.6. Aus rechtlichen Erwägungen (vgl. Punkt 4.4.3.) war dem Beweisantrag des Beschwerdeführers auf Einholung eines kraftfahrzeugtechnischen Gutachtens, dass er nicht unter besonders gefährlichen Verhältnissen Überholmanöver durchgeführt habe, nicht nachzukommen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungsstrafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 17.1.2024, Ra 2023/02/0153).

4.2. Die entscheidungswesentlichen Bestimmungen der StVO lauten:

„[...]

§ 16. Überholverbote.

(1) Der Lenker eines Fahrzeuges darf nicht überholen:

a) wenn andere Straßenbenützer, insbesondere entgegenkommende, gefährdet oder behindert werden könnten oder wenn nicht genügend Platz für ein gefahrloses Überholen vorhanden ist,

[...]

§ 52. Die Vorschriftszeichen

[...]

a) Verbots- oder Beschränkungszeichen

[...]

10a. “GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)“



Dieses Zeichen zeigt an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist. [...]

[...]

§ 99. Strafbestimmungen.

[...]

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen,

[...]

c) wer als Lenker eines Fahrzeuges, zB beim Überholen, als Wartepflichtiger oder in Hinblick auf eine allgemeine oder durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte Geschwindigkeitsbeschränkung, unter besonders gefährlichen Verhältnissen oder mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern gegen die

Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt, sofern nicht eine Übertretung nach Abs. 2d oder 2e vorliegt,
[...]
(2e) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 300 bis 5000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.
[...]
3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,
a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,
[...]“

4.3. Zu Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses:

4.3.1. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass das Nachfahren mit dem Dienstfahrzeug und das Ablesen des damit ausgestatteten Tachometers grundsätzlich ein taugliches und zulässiges Beweismittel zur Feststellung einer von einem Fahrzeug eingehaltenen Fahrgeschwindigkeit darstellt und bei entsprechendem Ausmaß der festgestellten Geschwindigkeitsüberschreitung dem Umstand, dass der Tachometer des Dienstfahrzeuges – wie hier - nicht geeicht war, keine Bedeutung zukommt. Für die Erheblichkeit der Geschwindigkeitsüberschreitung beim Nachfahren mit dem Dienstfahrzeug und Ablesen des damit ausgestatteten Tachometers kommt es nicht auf jene nach Abzug der Messtoleranz, sondern auf die tatsächlich vom ungeeichten Tachometer des Dienstfahrzeuges abgelesene Geschwindigkeit an. Dem Umstand, dass ein Tachometer eines Dienstfahrzeuges nicht geeicht ist, wird dadurch Rechnung getragen, dass im Hinblick auf die übliche Toleranz für ungeeichte Tachometer für Messungen mit einem solchen eine „erhebliche“ Geschwindigkeitsüberschreitung gefordert wird (vgl. VwGH 18.2.2026, Ra 2026/02/0003, mwN).

4.3.2. Wie festgestellt, wurde am ungeeichten Tachometer des Dienstfahrzeuges eine Fahrgeschwindigkeit des Beschwerdeführers von 160 km/h abgelesen. Dieser Wert überschritt die normierte erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um rund 130 %, weshalb die Geschwindigkeitsüberschreitung des Beschwerdeführers erheblich im Sinne der höchstgerichtlichen Judikatur war (vgl. dazu etwa VwGH 15.2.1991, 90/18/0233, wonach eine Geschwindigkeitsdifferenz von 30 km/h - bei einer erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h - erheblich ist; vgl. dazu auch VwGH 22.4.1997, 96/11/0313, wonach eine Überschreitung von 6,6 % als unerheblich beurteilt wurde).

4.3.3. Da der Beschwerdeführer – wie festgestellt - die für den Tatortbereich normierte erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 66 km/h (unter Berücksichtigung einer Messtoleranz von 15 % zugunsten des Beschwerdeführers)

überschritt, hat ihm die belangte Behörde zu Recht die Erfüllung des objektiven Tatbildes nach § 52 lit. a Z 10a StVO vorgeworfen.

4.4. Zu Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses:

4.4.1. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes besteht das sich aus der Bestimmung des § 16 Abs. 1 lit. a StVO 1960 ergebende Tatbild darin, dass der Lenker eines Fahrzeuges einen Überholvorgang ungeachtet dessen, dass andere Straßenbenützer gefährdet oder behindert werden könnten, durchführt, indem er mit dem Überholen beginnt oder den Überholvorgang nicht abbricht, solange dies noch möglich ist (vgl. VwGH 6.9.2021, 98/03/0247). Es kommt daher bei dieser Bestimmung auf ein für den Fahrzeuglenker erkennbares Gefährden-Können anderer Straßenbenützer bei Beginn des Überholvorganges (bzw. was das Abbrechen eines Überholvorganges anlangt, während dieses Vorganges) an (vgl. VwGH 20.3.1996, 94/03/0103). Der Inhalt der Bestimmung des § 16 Abs. 1 lit. a StVO bezieht sich tatbestandsmäßig nicht auf eine am Ende eines Überholvorganges eintretende Gefährdung oder Behinderung anderer Straßenbenützer - wenngleich dies die Folge eines unerlaubten Überholmanövers sein kann -, sondern auf ein, dem überholenden Fahrzeuglenker erkennbares Gefährden - oder Behindern - Können bzw. einen Platzmangel. Es genügt eine abstrakte Gefährdung oder Behinderung, also die bloße Möglichkeit einer solchen (vgl. VwGH 29.8.1990, 90/02/0044).

4.4.2. Wie festgestellt, führte der Beschwerdeführer seinen Überholvorgang so knapp vor dem von ihm wahrgenommenen Gegenverkehr durch, dass es sogar tatsächlich zu einer Behinderung des entgegenkommenden Verkehrs kam, was sich durch ein Abbremsen und das Betätigen der Lichthupe als optisches Warnzeichen manifestierte. Die abstrakte Möglichkeit der Behinderung anderer Straßenbenützer infolge eines Überholvorgangs nach § 16 Abs. 1 lit. a StVO, die für den Beschwerdeführer beim Überholmanöver erkennbar war, hat sich demnach verwirklicht, weshalb die belangte Behörde im Ergebnis zu Recht von der Erfüllung des objektiven Tatbildes dieser Bestimmung ausging.

4.4.3. Es kann jedoch als Ergebnis des Beweisverfahrens – entgegen Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnissen - nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren notwendigen Sicherheit davon ausgegangen werden, dass sich der festgestellte Überholvorgang (betreffend den „D__“) „unter besonders gefährlichen Verhältnissen“ im Sinne des § 99 Abs. 2 lit. c StVO ereignete.

4.4.3.1. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist eine bei einem Verstoß gegen die für das Lenken eines Kraftfahrzeuges maßgebenden Verkehrsvorschriften unterlaufene Fahrlässigkeit "unter besonders gefährlichen Verhältnissen" dann anzunehmen, wenn sie entweder unter Umständen erfolgt, unter denen nach allgemeiner Erfahrung der Eintritt eines besonders umfangreichen und schweren und zunächst gar nicht überblickbaren Schadens zu erwarten ist, oder wenn die Wahrscheinlichkeit, dass ein umfangreicher und schwerer und zunächst gar nicht überblickbarer Schaden eintreten werde, wegen der vorliegenden Umstände besonders groß ist, und der

Lenker, obwohl ihm die eine solche Verschärfung der Verkehrssituation bedingenden Umstände bewusst oder bei gehöriger Aufmerksamkeit erkennbar waren, sich auf diese vom Vorstellungselement der Fahrlässigkeit umfassten höheren Gefahrenmomente dennoch eingelassen hat (vgl. VwGH 31.3.2006, 2006/02/0040). Nach § 99 Abs. 2 lit. c StVO müssen also zu dem an sich strafbaren Verhalten des Täters noch zusätzliche Sachverhaltselemente hinzukommen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Tat unter besonders gefährlichen Verhältnissen oder mit besonderer Rücksichtslosigkeit begangen wurde (vgl. VwGH 9.3.2001, 2000/02/0128).

4.4.3.2. Derartige „zusätzliche Sachverhaltselemente“ lassen sich zu Lasten des Beschwerdeführers nicht feststellen:

Fest steht, dass sich der Überholvorgang (betreffend den „D__“) nach dem „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ (70 km/h) ereignete und es war für den anschließenden Straßenabschnitt (Strkm. 8,8 bis Strkm. 8,4) weder eine Sperrlinie nach ein Vorschriftszeichen „Überholen verboten“ im Sinne des § 52 lit. a Z 4a StVO normiert. Die Fahrbahn, die eine für Landesstraßen übliche Breite aufweist, war trocken und es herrschte kein starker Gegenverkehr. Es ist in Anbetracht der Jahreszeit auch von keiner relevanten Sichtbeeinträchtigung zur Tatzeit auszugehen. Es konnte weiters im Rahmen der hg. Beweisaufnahme nicht eruiert werden, mit welcher Fahrgeschwindigkeit der Beschwerdeführer überholte und wo sich sein Pkw genau befand, als er sich am „D__“ im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 29 StVO vorbeibewegte. Ebenso wenig war der Abstand des überholenden Pkw des Beschwerdeführers zum aufblendenden Gegenverkehr feststellbar. Der bloße Umstand, dass der Gegenverkehr zum Abbremsen und zum Betätigen der Lichthupe genötigt wurde, ist nach der höchstgerichtlichen Judikatur für die Annahme von „besonderes gefährlichen Verhältnissen“ im Sinne des § 99 Abs. 2 lit. c StVO jedenfalls nicht ausreichend (vgl. VwGH 18.12.1998, 93/02/0153).

4.4.4. Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses war aus Anlass des Erkenntnisses daher entsprechend einzuschränken.

4.5. Zur subjektiven Tatseite ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 5 Abs. 1 und 2 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Es ist für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kein Grund ersichtlich und es wurden vom Beschwerdeführer keine Umstände dargetan, weshalb der Beschwerdeführer subjektiv nicht in der Lage gewesen wäre, auf dem gegenständlichen Streckabschnitt der Landesstraße mit einer (geringeren) Geschwindigkeit von maximal 70 km/h zu fahren (Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnis) bzw. den „D__“ nicht auf eine solche Weise zu überholen, dass der Gegenverkehr dadurch abbremsen und die Lichthupe betätigen musste (Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnis). Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer die Verwaltungsübertretungen sohin jeweils auch zu Recht subjektiv vorgeworfen.

4.6. Zu den Strafzumessungen:

4.6.1. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Strafbemessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens eine Ermessens-

entscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist: Das Verwaltungsgericht hat dabei zunächst die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat zu bewerten. In der Folge sind bei der Strafbemessung die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen (vgl. VwGH 13.1.2025, Ra 2024/12/0099).

4.6.2. Im Rahmen der Strafzumessungen sind ein unterdurchschnittliches Einkommen und eine Sorgepflicht des Beschwerdeführers zu berücksichtigen. Zu Recht ging die belangte Behörde von keinen Milderungs- oder Erschwerungsgründen aus.

4.6.3. Zu Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses:

4.6.3.1. Der Einhaltung der normierten erlaubten Höchstgeschwindigkeit kommt eine wichtige Bedeutung im Straßenverkehr zur Gewährleistung der Sicherheit des Verkehrs zu, zählt doch eine überhöhte Fahrgeschwindigkeit nach der jährlichen Verkehrsstatistik des Bundesministeriums für Inneres bekanntlich zu den Hauptursachen von Verkehrsunfällen in Österreich. Dieses Rechtsgut wurde vom Beschwerdeführer durch seine inkriminierte Fahrt wesentlich beeinträchtigt.

4.6.3.2. Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist gemäß § 99 Abs. 2e StVO mit einer Geldstrafe von 300 Euro bis 5.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer – wie der Beschwerdeführer - die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.

4.6.3.3. In Abwägung der aufgezeigten Umstände erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich – auch unter Berücksichtigung der Einkommens- und Familienverhältnisses des Beschwerdeführers - die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Tage 13 Stunden), die sich noch im unteren Bereich des normierten Strafrahmens nach § 99 Abs. 2e StVO bewegt, als tat- und schuldangemessen. Sie ist in dieser Höhe auch notwendig, um den Beschwerdeführer und auch andere Verkehrsteilnehmer in Zukunft davon abzuhalten, die erlaubte Höchstgeschwindigkeit im Straßenverkehr zu missachten.

4.6.4. Zu Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses:

4.6.4.1. Auch der Beachtung von Überholverboten kommt eine wichtige Bedeutung im Straßenverkehr zur Gewährleistung der Sicherheit des Verkehrs zu. Dieses Rechtsgut wurde vom Beschwerdeführer durch seine inkriminierte Fahrt wesentlich beeinträchtigt, zumal ein entgegenkommender Pkw abbremsen und die Lichthupe betätigen musste.

4.6.4.2. In Abwägung dieser Aspekte erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bei einem Strafrahmen nach § 99 Abs. 3 lit. a StVO von bis zu 726 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: bis zu zwei Wochen) die Verhängung einer Geldstrafe in der Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage 21 Stunden) als tat- und schuldangemessen. Sie ist in dieser Höhe auch notwendig, um den Beschwerdeführer und auch andere Verkehrsteilnehmer in Zukunft davon abzuhalten, Überholverbote zu missachten.

5. Zu Punkt III.:

Gemäß § 64 Abs. 1 und 2 VStG hat der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde zu leisten, der mit 10 % der jeweils verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen ist. Durch die Herabsetzung der mit dem angefochtenen Straferkenntnis zu Spruchpunkt 2. verhängten Strafe auf 150 Euro vermindert sich der vom Beschwerdeführer zu tragende Beitrag für die vor der belangten Behörde aufgelaufenen Verfahrenskosten auf gesamt 75 Euro.

6. Zu Punk IV:

Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens gründet sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG, wonach der vom Bestraften zu leistende Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der jeweils verhängten Strafe, mindestens jedoch mit jeweils 10 Euro, zu bemessen ist. Nach Abs. 8 par. cit. sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist. Allerdings führt der Erfolg einer Beschwerde hinsichtlich einer von mehreren in einem Straferkenntnis geahndeten Verwaltungsübertretungen nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht zur Anwendung des § 52 Abs. 8 VwGVG auch hinsichtlich der übrigen Verwaltungsübertretungen (vgl. VwGH 25.4.2022, Ra 2021/11/0018). Im Hinblick auf die Bestätigung des angefochtenen Straferkenntnisses zu Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses betragen die zu zahlenden Kosten des Beschwerdeverfahrens gesamt 120 Euro.

7. Zu Punkt V.:

7.1 Zu Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. die zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch

keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

7.2. Zu Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses:
Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. die zitierte Rechtsprechung des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. In concreto wurde nach der Bestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO (Strafdrohung: bis zu 726 Euro) mit dem Straferkenntnis eine Geldstrafe von nunmehr 150 Euro verhängt, weshalb dem Beschwerdeführer keine Revisionsmöglichkeit gegen das Erkenntnis zu dieser Verwaltungsübertretung zukommt (vgl. VwGH 24.9.2025, Ra 2025/02/0165).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Zu Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses:
Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht

von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Zu Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses:

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack